

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Sitz und Kreisgebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „**Vorpommern-Rügen**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Das Kreisgebiet besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Altenpleen, Barth, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Miltzow, Niepars, Recknitz/Trebeltal, Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen, West-Rügen, Nord-Rügen und Mönchgut-Granitz, den amtsfreien Städten und Gemeinden Grimmen, Marlow, Süderholz, Seeheilbad Zingst, Stadt Sassnitz, Putbus und Ostseebad Binz sowie der großen kreisangehörigen Stadt Hansestadt Stralsund.

§ 2

Dienstsiegel

Der Landkreis führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif als Dienstsiegel. Die Umschrift lautet „Landkreis **Vorpommern-Rügen**“ in Großbuchstaben mit einer fortlaufenden Nummerierung.

II. Abschnitt

Einwohner und Bürger

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Landrat kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Landkreises einberufen. Über die Einberufung kann auch der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entscheiden. Leiter der Einwohnerversammlung ist der Landrat. Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung werden auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-vorpommern-ruegen.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Kreistagssitzung behandelt werden müssen, sollen diesem in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Kreistagssitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an alle Mitglieder des Kreistages und den Landrat zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Kreistages beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (4) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.
- (5) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreistagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wir-

kungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

§ 4

Rechte der Bürger

Die Bürger des Landkreises haben die Möglichkeit, nach §§ 105 Abs. 2, 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

III. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 5

Kreistag

(1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

(2) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung den Kreistagspräsidenten als seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster Stellvertreter des Kreistagspräsidenten“ bzw. „Zweiter Stellvertreter des Kreistagspräsidenten“.

(3) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben dem Kreistagspräsidenten und seinen Stellvertretern bis zu drei weitere Kreistagsmitglieder an, die vom Kreistag mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(4) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen des Kreistages

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Auftragsvergaben,
4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
5. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen.

Satz 2 ist entsprechend auf die öffentlich tagenden Ausschüsse anzuwenden.

(3) Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages beim Landrat eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Kreistagssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus zwölf Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als stimmberechtigten Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Der Kreistag wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter (vgl. § 8 Abs. 6 entsprechend) aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen nach den jeweils hierzu erlassenen Richtlinien.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über
1. die Zuweisung in das Amt eines Fachbereichsleiters sowie eines Fachdienstleiters, deren Beförderung und Entlassung als oberste Dienstbehörde,
 2. die Besetzung, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Fachbereichs- und Fachdienstleitern,
 3. die Bestellung und Abberufung der Leiter von Einrichtungen,
- soweit nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder abschließend.
- (4) Er nimmt die Aufgaben eines Petitionsausschusses sowie für die Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft für Rügen“, „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“, „Rettungsdienst“ und Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensch Kleinbahn“ die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

§ 8

Beratende und beschließende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein Kreistagsmitglied vor.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:
1. **Haushalts- und Finanzausschuss**
Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Abwicklung des jährlichen Haushalts. Er begleitet die Haushaltsvorbereitung, die Haushaltsausführung einschließlich der finanzwirtschaftlichen Steuerung der Unternehmen, Verbände, Vereinigungen und Stiftungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sowie die Grundstücksverwaltung.
 2. **Rechnungsprüfungsausschuss**
Er nimmt die Aufgaben nach dem KPG M-V wahr.
 3. **Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss**
Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik,
 - Verkehrsinfrastruktur und -planung,
 - Öffentlicher Personennahverkehr,
 - Förderung des Fremdenverkehrs und des Tourismus,
 - Kreis- und überregionale Planung,
 - Eigenbetriebe des Landkreises,
 - Bau- und Wohnungswesen,
 - Dorf- und Stadterneuerung.
 4. **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft**
Der Ausschuss berät über:

- umweltrelevante und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes,
- Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes ,
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Fischerei, Jagd und Forsten,
- Aufgaben der Lebensmittelüberwachung des Veterinärwesens und der Tierkörperverwertung.

5. Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss berät über:

- Grundsatzangelegenheiten des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Grundsatzfragen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Menschen,
- Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheits- und Krankenhauswesens,
- Vertriebene, Kriegsofferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber,
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung.

In Ergänzung der Aufgaben des Ausschusses für Soziales und Gesundheit und nach Vereinbarung mit dem zuständigen Krankenhausträger richtet der Kreistag eine Patientenbeschwerdestelle ein.

6. Bildungs- und Kulturausschuss

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Landkreises als Schulträger, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Schülerbeförderung und Schulverwaltung,
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere der kreiseigenen Volkshochschulen und Musikschulen,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Angelegenheiten der Sportförderung und -entwicklung sowie der Sporteinrichtungen.

7. Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz

Der Ausschuss berät über:

- allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten,
- Kriminalprävention,
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
- Angelegenheiten des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon bis zu vier sachkundigen Einwohnern. Die übrigen in Absatz 2 benannten Fachausschüsse setzen sich aus fünfzehn Mitgliedern, davon jeweils bis zu sechs sachkundigen Einwohnern, zusammen.

(4) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses tagen die Fachausschüsse in öffentlicher Sitzung.

(5) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten zeitweilige Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind mit ihrer Bildung zu beschließen. Mit Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben werden sie aufgelöst.

(6) Für jedes in den Fachausschüssen nach Absatz 2 vertretende Kreistagsmitglied wählt der Kreistag einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Kreistagsmitglieder einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen nur mit einem Kreistagsmitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Kreistagsmitglied ein zweiter Stellvertreter durch den Kreistag gewählt werden.

(7) Zur konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse nach Absatz 2 lädt der Kreistagspräsident ein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung des gewählten Vorsitzenden durch **den Kreistagspräsidenten** geleitet.

(8) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Kreistages entsprechend.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Kreistagsmitglieder oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs stimmberechtigte Mitglieder sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,
3. ein Richter eines Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,
4. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird, sowie ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
5. ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
6. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
7. ein Vertreter der Jugendorganisationen, der durch den jeweiligen Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Kreisjugendringes angehört.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein ständiger Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist dem Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe eingeräumt.

(4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10

Landrat

- (1) Der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.
- (2) Ihm obliegen die Aufgaben als oberste Dienstbehörde sowie Personalentscheidungen der Verwaltung des Landkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 EUR nach § 12 KomBesLVO M-V.

§ 11

Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreisausschuss und Landrat nach Wertgrenzen

- (1) Dem Kreisausschuss (dem Landrat) wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR), wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR),
 3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 75.000 EUR (50.000 EUR),
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 50.000 EUR (25.000 EUR),
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR (4.000 EUR),
 6. Hingabe von Darlehen an kreisliche Betriebe und Einrichtungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (150.000 EUR), im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR),
 7. alle Vergaben von Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 2.000.000 EUR (500.000 EUR) sowie von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und freiberuflichen Leistungen nach der VOF bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR (250.000 EUR),
 8. alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln 10 % der ursprünglichen Vergabesumme überschreiten (bis 10 %) sowie den Nachtrag und die ursprüngliche Vergabesumme zusammen die in Nr. 7 jeweils angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten; über seine Vergabeentscheidungen nach Nr. 7 und 8 berichtet der Landrat laufend in den Sitzungen des Kreistages und legt diesem einmal jährlich einen Bericht vor,
 9. a) im Rahmen der kameralen Haushaltsführung bis zum 31. Dezember 2011 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Einzelfall bis 300.000 EUR (50.000 EUR oder 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 100.000 EUR), im Vermögenshaushalt im Einzelfall bis 250.000 EUR (50.000 EUR oder 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 75.000 EUR) sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Einzelfall bis 150.000 EUR (25.000 EUR), im Vermögenshaushalt bis 100.000 EUR (25.000 EUR),
 - b) im Rahmen der doppischen Haushaltsführung ab dem 1. Januar 2012 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall bis 300.000 EUR (50.000 EUR oder 10 % des Haushalts-

- ansatzes, jedoch höchstens 100.000 EUR) sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall bis 150.000 EUR (25.000 EUR), mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit des Landrats fallen,
10. Aufnahme von genehmigten Krediten zu günstigen Konditionen aufgrund der Haushaltssatzung (Landrat),
 11. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR) nicht überschritten wird,
 12. Stundung von Forderungen (Landrat), Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 25.000 EUR (10.000 EUR),
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab dem 1. Januar 2012 zur Erfüllung der Aufgaben nach § 89 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR (bis 100 EUR),
 14. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern der Verwaltung sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, bis 25.000 EUR (5.000 EUR),
 15. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (50.000 EUR) mit Ausnahme der Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern im Bereich der Jugendhilfe.
- (2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zuwendungsbescheid, Zusagen, Zusicherungen) bedürfen der Schriftform und sind vom Landrat sowie einem seiner Stellvertreter unter Beifügung eines Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 gilt auch für Erklärungen, mit denen ein Bevollmächtigter bestellt werden soll.
- (3) Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind allein durch den Landrat zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z. B. Kündigungen, Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- und prozessrechtliche Erklärungen). Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 13 bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt, und im Übrigen des Kreistages.
- (4) Im Übrigen bestimmen sich bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

§ 12

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt **vier** hauptamtlich tätige Beigeordnete. Hierbei ist die Übergangsregelung gem. § 30 Abs. 2 Kreisstrukturgesetz zu beachten.
- (2) Die Amtszeit des Beigeordneten und ersten Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der übrigen **drei** Beigeordneten beträgt sieben Jahre. Die Reihenfolge der Stellvertreter des Landrats wird durch den Kreistag festgelegt.
- (3) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR nach § 12 Kom-BesLVO M-V monatlich.

(4) Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen nur dann der Zustimmung des Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist. Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Änderungen oder von untergeordneter Bedeutung, entscheidet der Landrat eigenverantwortlich. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Fachgebiet entzogen wird oder neu hinzutritt.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt spätestens bis zum 31. Dezember 2011 eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
2. Einflussnahme auf die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen sowie der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
3. Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahme zu Personalplanungen;
4. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich;
5. Erstellen eines Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich für jeweils zwei Kalenderjahre.

(3) Der Landrat hat der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigene Beschlussvorlagen für die zuständigen Gremien erstellen und nach §§ 110 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 4 Satz 2 KV M-V auf die Tagesordnung setzen lassen.

(4) Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.

§ 14

Kreisjägermeister

(1) Zur sachkundigen Beratung der Jagdbehörde werden gem. §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 39 Abs. 3 Landesjagdgesetz für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich ein Kreisjägermeister und ein Stellvertreter bestellt, die diese Aufgabe ehrenamtlich ausüben.

(2) Für den Aufwand, der dem Kreisjägermeister bei der Ausübung seiner Aufgabe entsteht, erhält er einen monatlichen Pauschalbetrag von 300 EUR. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR, sofern ihm dauerhaft bestimmte Aufgaben gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 Landesjagdgesetz übertragen werden.

§ 15

Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode **bis zu zwei** Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
- (3) Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere wahr durch:
 1. Prüfung von Verwaltungsaufgaben auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich,
 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereichs in den Kreistag und seine Ausschüsse,
 3. Zusammenarbeit mit den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 4. Angebote von Sprechstunden und Beratungen für Hilfesuchende,
 5. Erstellen eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

Ihnen stehen die Auskunfts- und Beteiligungsrechte gem. § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.

§ 16

Seniorenbeirat

Der Landkreis hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirats, die vom Kreistag zu beschließen ist.

§ 17

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 960 EUR. Die Stellvertreter des Kreistagspräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 EUR.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 520 EUR.
- (3) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von ihren Stellvertretern wahrgenommen, erhalten diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
- (5) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwands-

entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden.

(6) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates und die Integrationsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR monatlich gem. § 16 EntschVO M-V.

(7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

(8) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 EUR pro Sitzung überschreiten. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich sind. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

(1) Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich nach den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.

(3) Den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld - die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 19

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 50 bzw. § 51 KV M-V und GemHVO-Doppik

(1) Als erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag, der 3 % des Verwaltungshaushalts oder des Vermögenshaushalts des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Eine Ausgabesteigerung nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V wird als unerheblich angesehen, wenn sie

1. im Verwaltungshaushalt bis zu 10 %,
2. im Vermögenshaushalt bis zu 20 % des jeweiligen Haushaltsvolumens beträgt.

Als Ausgabesteigerung in diesem Sinne gelten nicht solche Ausgaben, die durch eine Inanspruchnahme der Deckungsreserven (§ 10 GemHVO) geleistet werden und die somit im Rahmen des Haushaltsplans finanziell abgesichert sind.

(3) Eine Sachinvestition ist als geringfügig im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V anzusehen

1. beim Einsatz kreislicher Mittel bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
 2. bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zur Höhe dieser Einnahmen.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % und 500.000 EUR übersteigt.
- (5) Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke über einem Betrag von 500.000 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
- (6) Als erheblich im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushalts.
- (7) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen:
1. beim Einsatz kreislicher Mittel bis 250.000 EUR im Einzelfall,
 2. bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge.
- (8) Die Unterrichtung des Kreistages hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt
1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 500.000 EUR verschlechtert oder
 2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 200.000 EUR erhöhen.

IV. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 20

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige Mitteilungen des Landkreises **Vorpommern-Rügen**, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, im Internet auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-vorpommern-ruegen.de. Darüber hinaus kann sich jedermann die Satzungen des Landkreises kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Landkreis **Vorpommern-Rügen**, Billrothstraße 5 in 18528 Bergen auf Rügen, und Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Landkreises werden unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet entsprechend Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten am Eingang zum Gebäude der Kreisverwaltung, Billrothstraße 5 in 18528 Bergen auf Rügen, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen, Damgartener Chaussee 40 in 18311 Ribnitz-Damgarten und Marienstraße 1 in 18439 Stralsund sowie durch Bekanntmachung in der Ostsee-Zeitung - OZ-Lokalzeitungsverlag GmbH, Verlagshaus Grimmen, Bahnhofstraße 11 in 18507 Grimmen, Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45 in 18311 Ribnitz-Damgarten, Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16 in 18439 Stralsund sowie Verlagshaus Bergen, Markt 25 in 18528 Bergen auf Rügen unterrichtet.

(5) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten am Eingang zu den Gebäuden der Kreisverwaltung nach Absatz 4 ausgehängt.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen des Kreistages erfolgt neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 (Internet) außerdem in den in Absatz 4 genannten Lokalausgaben der Ostsee-Zeitung.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Sprachformen

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt **am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. § 11 Abs. 1 Nr. 9 b), **Nr. 13** und § 19 Abs. 4 bis 8 treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten § 11 Abs. 1 Nr. 9 a) und § 19 Abs. 1 bis 3 außer Kraft.

Ausgefertigt am: TT.MM.2011

Landkreis **Vorpommern-Rügen**

Der Landrat

Ralf Drescher

Siegel